

Informationen zur Schadenverhütung

THEMA:

Freizeitanlagen (BLATT 1)

- SCHWIMMBÄDER, SAUNEN, SOLARIEN -



ALLGEMEINES

Nach den Bestimmungen der Landesbauordnungen zählen Schwimmbäder zu den baulichen Anlagen besonderer Art und Nutzung. Für Gebäude, die über 200 Besucher fassen können, gilt darüber hinaus die Muster-Versammlungsstätten-Verordnung, wenn die „Versammlungsräume“ gemeinsame Rettungswege haben.

Hinweise für die technische Gebäudeausrüstung von Schwimmbädern gibt außerdem die VDI-Richtlinie 2089 Blatt 1 bis 3.

In einem Brandschutzkonzept sind die baulichen und technischen Maßnahmen darzustellen, um die beschriebenen Risiken und definierten Schutzziele zu erreichen. Bei Nutzungs- und baulichen Änderungen ist das Brandsschutzkonzept zu überprüfen und ggf. anzupassen.

GEFAHREN

In den vergangenen Jahren wurden immer wieder Schwimmbäder durch Brände total zerstört. Neben Brandstiftung lag in den meisten Fällen die Brandursache im Bereich der Saunakabinen. Zum Brandausbruch kam es jeweils in der Vorheizphase, die durch Fernschaltung eingeleitet war.

VORBEUGENDE MASSNAHMEN

Bauliche Maßnahmen

Über die einschlägigen Vorschriften hinausgehend sollten Saunabereiche mit ihren Nebenräumen wie Umkleide- und Ruheräume sowie Restaurationsbetriebe einen eigenen, feuerbeständig abgetrennten Brandabschnitt bilden.

Dachdämmungen sind nichtbrennbar auszuführen. Sollte dies nicht möglich sein, z.B. beim Bauen im Bestand, ist eine Zwischendecke mindestens in der Qualität F 30 zwischen Saunakabinen und Dach einzuziehen.

Anlagentechnische Maßnahmen

In Schwimmbädern ist eine **Sicherheitsbeleuchtung** gemäß VDE 0108 erforderlich.

Die Sicherheitsbeleuchtung dient der Beleuchtung der Rettungswegkennzeichnung gemäß DIN 4844 und der Beleuchtung der Flucht- und Rettungswege. Die Verkabelung erfolgt im jeweiligen Brandabschnitt mit Funktionserhalt von 30 Minuten.

Die **Notstromversorgung** sollte einen Betrieb von 72 Stunden gewährleisten

Blitzschutzanlagen sind gemäß VDE 0185 Teil 100 zu errichten, s. auch Merkblätter „Blitzschutz“.

Für Versammlungsstätten mit mehr als 1.000 m² Grundfläche wird der Einbau einer **Brandmeldeanlage** (BMA) gefordert.

Empfehlenswert für Schwimmbäder ist generell die Installation einer BMA gemäß DIN 14675, VDE 0833 und VdS 2095. Insbesondere der Saunabereich ist in die Überwachung einzubeziehen. Dabei ist jede Saunakabine mit einem Rauchansaugsystem auszustatten. Je nach Einstufung des Objekts erfolgt der Einbau einer **Einbruchmeldeanlage** gemäß VDE 0830 und VdS 2311 in Klasse A bis C.

Art, Größe oder eingesetzte Baumaterialien können den Einbau einer **Sprinkleranlage** erforderlich machen. In Saunakabinen ist der Einbau von Kleinstsprinkleranlagen sinnvoll.

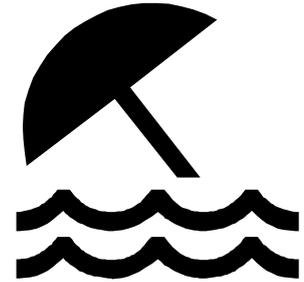
Brandschutzklappen in Lüftungsanlagen sind mit thermischem Auslöser auszustatten. Der Betriebszustand muss an einer Schalttafel angezeigt werden.

Informationen zur Schadenverhütung

THEMA:

Freizeitanlagen (BLATT 2)

- SCHWIMMBÄDER, SAUNEN, SOLARIEN -



VORBEUGENDE MASSNAHMEN

Organisatorische Maßnahmen

- Saunaanlagen -

- Prüfung der elektrischen Anlagen mindestens alle zwei Jahre durch einen Sachverständigen (VdS, TÜV)
- Dazwischen Prüfung der elektrischen Anlagen nach BGV A 8
- Schaltuhr zur Begrenzung der Betriebsdauer auf max. sechs Stunden einstellen
- Evt. vorhandene automatische Einschaltmöglichkeit außer Betrieb nehmen
- Saunaofen von Hand einschalten
- Vor Inbetriebnahme Saunaofen überprüfen: keine brennbaren Gegenstände auf oder am Gerät
- Einen Verantwortlichen für die Kontrollen benennen
- Inspektionen, Ein- und Abschalten des Saunaofens, Name und Zeitpunkt in einem Kontrollbuch festhalten
- Sicherheitskontaktschalter in einem Abstand von 15 cm über dem Saunaofen anbringen
- FI-Schutzeinrichtungen 30 mA, sofern noch nicht vorhanden, installieren

- Abstand des Saunaofens von der Holzverkleidung mindestens 15 cm
- Automatische Aufgussanlagen, sofern vorhanden, außer Betrieb nehmen
- Benutzungsordnung um Brandschutzregeln ergänzen und Schild über Saunaofen anbringen: „Keine brennbaren Gegenstände auf oder am Gerät ablegen, Keine eigenen Aufgussmittel verwenden“
- Schilder „Verhalten im Brandfall“ gut sichtbar aufhängen
- Saunaraum in regelmäßigen Abständen kontrollieren (etwa alle 30 Minuten)
- Innenoberflächen jährlich auf Veränderungen der Porigkeit des Holzes überprüfen

- Solarien -

- Einwandfreien Zustand der Stromversorgung erhalten
- Temperaturschalter regelmäßig überprüfen und ggf. austauschen
- Ausreichender Abstand zwischen Heiz- und Glühmitteln sowie brennbaren Stoffen
- Evt. vorhandene automatische Einschaltmöglichkeit außer Betrieb nehmen

- Restaurationsbetriebe/Imbiss -

- Hier gelten separate Vorschriften und Merkblätter, die bei Bedarf zur Verfügung gestellt werden können.